



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verwahrung und Finanzierung des Archivguts des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.- Langenargen

Ergänzend zur Verbandssatzung und zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verwaltungsleihe und die Finanzierung, schließen die Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verwahrung und Finanzierung des Archivguts des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen:

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Archivgutverwaltung für den Gemeindeverwaltungsverband	2
§ 2 Anpassung der Pauschale	2
§ 3 Zahlungen	2
§ 4 Umsatzsteuer	3
§ 5 Kündigung	3
§ 6 Inkrafttreten	3

Präambel

Die Gemeinden Eriskirch, Kressbronn a. B. und Langenargen haben sich zu einem Gemeindeverwaltungsverband zusammengeschlossen. Der Verband führt den Namen „Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen“. Er hat seinen Sitz in Kressbronn a. B. Der Gemeindeverwaltungsverband übernimmt für die Mitgliedsgemeinden verschiedene Erfüllungs- und Erledigungsaufgaben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verband gemäß § 9 der neuen Verbandssatzung geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden oder Dritter. Das Nähere wurde in der Vereinbarung vom 29. Juni 2018 zwischen dem Verband und den Mitgliedsgemeinden geregelt.

Nach dem Landesarchivgesetz ist der Gemeindeverwaltungsverband verpflichtet, ein Verbandsarchiv einzurichten. Dies ist bisher nicht erfolgt. Das Verbandsarchiv soll nun bei der Gemeinde Kressbronn a. B. eingerichtet werden. Die Verbandsgemeinde Kressbronn a.

B. übernimmt daher die Aufgabe der Archivgutverwaltung für den Gemeindeverwaltungsverband ab dem 1. Januar 2019. Näheres hierzu regelt diese Vereinbarung.

§ 1

Archivgutverwaltung für den Gemeindeverwaltungsverband

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. übernimmt zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben der Verbandsverwaltung ab dem 1. Januar 2019 auch die Aufgaben des Verbandsarchivs. Sie sichert einen fachgerechten Umgang mit dem Archivgut zu.
- (2) Die Kosten für die Archivgutverwaltung werden nach dem Verhältnis der Steuerkraftsummen mit den Verbandsgemeinden abgerechnet.
- (3) Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erhält die Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. vom Gemeindeverwaltungsverband eine jährliche Kostenerstattung in Höhe von 2.500 Euro inklusive Gemeinkostenzuschlag für den Zeitraum bis zum Bezug eines Neubaus für das Verbandsarchiv. Mit der Fertigstellung des Neubaus und der Bereitstellung von 40 m² Nutzungsfläche (zzgl. einem Drittel der gemeinschaftlich genutzten Anteile des Archivs) steigt der Betrag auf jährlich 4.026 Euro. Die neue Pauschale gilt ab dem Monat des Bezugs des Neubaus.
- (4) In den Pauschalen sind die Nebenkosten, die Reinigung und das Betreuungspersonal des Archivs enthalten.
- (5) Die Vereinbarung gilt bei einer normalen Entwicklung des Archivguts. Sollten besondere Änderungen im Aufkommen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen aufkommen, wird die Vereinbarung neu verhandelt und angepasst.
- (6) Die Leistungen der Archivverwaltung sind für die Verbandsgemeinden und den Gemeindeverwaltungsverband gebührenfrei.

§ 2

Anpassung der Pauschale

Die Pauschalen dieser Vereinbarung werden jährlich nach der Entwicklung der Tarifabschlüsse nach dem TVÖD (VKA) angepasst (Basis 2020 = 100). Eine Anpassung erfolgt erstmals für das Haushaltsjahr 2021.

§ 3

Zahlungen

- (1) Die Verbandsgemeinden leisten auf Anforderung der Verbandsverwaltung vier Abschläge auf die Verbandsumlage des laufenden Jahres in Höhe von 25 vom Hundert des Planansatzes der Umlage oder, sofern der Plan für das laufende Jahr

noch nicht beschlossen ist, des Vorjahres. Im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgt eine Abrechnung der Vorauszahlungen.

- (2) Der Verband leistet auf Anforderung der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. vier Vorauszahlungen auf die Personal- und Sachkosten nach dem laufenden Haushaltsplan oder, sofern dieser noch nicht vorliegt, nach dem Aufkommen des Vorjahres. Im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgt eine Abrechnung der Vorauszahlungen.

§ 4

Umsatzsteuer

Sollte durch Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen die Leistungen zwischen der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. und dem Gemeindeverwaltungsverband umsatzsteuerpflichtig werden, so kommt zu den vereinbarten Kostenersätzen samt den Gemeinkostenzuschlägen die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.

§ 5

Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verwahrung des Archivguts des Gemeindeverwaltungsverbandes hat zunächst eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2027. Sie verlängert sich automatisch um weitere zwei Jahre, wenn nicht einer der Vertragspartner sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit kündigt. Die Kündigung muss schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- (2) Die Vertragsparteien können im Einvernehmen vereinbaren, einzelne Aufgaben ohne Kündigungsfristen, von der Verwaltungsleihe auf eigenes Personal des Verbandes zu übertragen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 5. Mai 2020

gez. A. Krafft

Achim Krafft
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Abwasserreinigung Kressbronn a. B.-Langenargen

gez. A. Aigner

Arman Aigner
Bürgermeister
Gemeinde Eriskirch

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger
Bürgermeister
Gemeinde Kressbronn a. B.

gez. S. Porstner

Susanne Porstner
1. Stv. Bürgermeisterin
Gemeinde Langenargen